



Obergericht, Kirchenstrasse 6, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Staatskanzlei des Kantons Zug

Zug, 29. April 2026 

VA 2026 20

Gesuch von Dr. Johannes Michael Beglinger betreffend verhältnismässige Ausgestaltung der Online-Zugänglichkeit kantonsrätlicher Publikationen

Sehr geehrter Herr Landschreiber 

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme in der eingangs erwähnten Sache.

Alle Fundstellen, welche von J.M. Beglinger in seinen Gesuchen genannt werden, betreffen die Publikation von Unterlagen im Rahmen parlamentarischer Geschäfte. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass die parlamentarischen Behörden bzw. die Staatskanzlei abschliessend über die Anbringung eines Kontextvermerks zu entscheiden hat. Gerne legen wir nachfolgend dar, wieso unseres Erachtens auf einen solchen verzichtet werden kann.

Auf der Webseite <https://johannesmichaelbeglinger.ch/> stellt J.M. Beglinger seine Sicht auf die damaligen Ereignisse ausführlich dar und publiziert verschiedene Unterlagen, u.a. auch ein Schreiben des Obergerichts vom 26. Februar 2026 ([Link](#)). In diesem bestätigt das Obergericht, dass die Administrativuntersuchung ohne Folgemassnahmen im Sinne von § 82 Abs. 4 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG, BGS 161.1) als erledigt abgeschrieben und keine Amtspflichtverletzung festgestellt worden ist. Somit sind mit wenigen Klicks alle relevanten Informationen erhältlich, welche eine zeitliche und sachliche Einordnung ermöglichen. Einen zusätzlichen Kontextvermerk auf einzelnen Dokumenten erachten wir deshalb als nicht notwendig oder allenfalls sogar verwirlich.

Sollten die parlamentarischen Behörden bzw. die Staatskanzlei entscheiden, auf die von J.M. Beglinger in seinen Eingaben genannten Dokumente einen Kontextvermerk anzubringen, ist dieser zwingend dahingehend anzupassen, dass der letzte Satz ("Seine Arbeitsleistungen wurden von den zuständigen Behörden insgesamt als sehr gut beurteilt.") gestrichen bzw. so angepasst wird, dass er sich nicht auf die Tätigkeit von J.M. Beglinger als Kantonsrichter bezieht. Denn eine inhaltliche Aussage zu seiner Tätigkeit als Kantonsrichter haben das Obergericht bzw. das



Seite 2/2

Kantonsgericht nie gemacht (vgl. dazu die Arbeitsbestätigung für J.M Beglinger aus dem Jahr 2015, welche ebenfalls auf der Webseite publiziert ist; [Link](#)).

Wir danken für die Kenntnisnahme und stehen für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Obergericht des Kantons Zug

